

## **Kleine Anfrage 7/2598**

**der Abgeordneten Dr. Bergner (fraktionslos)**

### **Regelung zu Gebühren für Sondernutzung bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

Plakatierung und Wahlwerbbestände im Zusammenhang mit Wahlen sind in Thüringen kostenfrei. Volksbegehren und Volksentscheide sind nach der Verfassung des Freistaats Thüringen im Rang von Wahlen zu sehen. Gemäß Artikel 81 der Verfassung des Freistaats Thüringen können Gesetzesvorlagen durch Volksbegehren eingebracht und durch Volksentscheid beschlossen werden. In Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens "Änderung des Thüringer Wahlgesetzes" mit Sammlungszeitraum vom 8. Oktober 2021 bis 18. November 2021 wurden den Initiatoren und Unterstützern für Infostände von den Kommunen Sondernutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist in Thüringen die Erhebung von Gebühren für Plakatierung und Wahlwerbbestände im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden während der Sammlungsfrist geregelt?
2. Wenn ja, wie ist es geregelt?
3. Wenn nein, beabsichtigt die Landesregierung es zu regeln?
4. Wie sieht die Landesregierung die Ungleichbehandlung von Wahlen und Volksentscheiden beziehungsweise Volksbegehren durch die Kommunen?

Dr. Bergner